# Belgard-Polziner Kreisblatt

**No. 72** — Sonnabend, den 16. September — **1922** — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 15,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate
werden mit 3,00 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.


## Amtlicher Teil.

### Betrifft Lieferung des ersten Drittels der Getreideumlage.

Daß die Reichsgetreidestelle darauf angewiesen ist, so schnell wie möglich in den Besitz des ersten Drittels der Umlage zu kommen, ist allgemein bekannt. Das Preußische Landesgetreideamt weist darauf hin, daß bei Hinauszögern der Erfüllung des ersten Drittels der Umlage bis kurz vor Beendigung der Lieferfrist mit erheblichen Beförderungsschwierigkeiten für das Getreide gerechnet werden muß, weil gerade in jener Zeit die Beförderung der Kartoffeln von den Erzeugern zu den Verbraucherzentren unbedingt durchgeführt werden muß. Anträgen auf Verlängerung der Lieferfrist mit Rücksicht auf Wagenmangel zur Zeit der Kartoffelverladungen wird die Reichsgetreidstelle keinesfalls entsprechen.

Ferner weist das Preußische Landesgetreideamt darauf hin, daß die Landwirte bei Lieferungen vor dem 1. Oktober den Vorteil genießen, Getreide mit 19 v. H. Feuchtigkeitsgehalt unbeanstandet liefern zu können.

Ich empfehle deshalb und in Anbetracht des dringenden Bedarfs, besonders auch in unserm Kreise, sofort mit der Anlieferung zu beginnen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Dabei weise ich darauf hin, daß ich mit allen Mitteln versuchen werde, eine Herabsetzung des Lieferungssolls für den Kreis zu erwirken, was aber erschwert wird, wenn durch unzureichende Ablieferungen der Wille, die Volksernährung nach bestem Können sicher zu stellen, nicht klar bekundet wird.

Belgard, den 12. September 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Dr. Janzen, Regiernugs-Assessor.

### Körung der Ziegenböcke.

Der im Kreisblatt Nr. 71 vom 13. September d. Js. veröffentlichte Reiseplan der Körkommission für die Körung der Ziegenböcke am 21. und 22. September d. Js. wird hiermit aufgehoben. Die Körung der Ziegenböcke findet vielmehr nach dem nachstehenden Reiseplan statt:

**Reise-Plan**
**der Körkommission für die Körung der Ziegenböcke am 21. u. 22. September 1922.**

| Lfd. Nr. | Die Körung der Ziegenböcke findet statt in | für die Ortschaften | Tag und Zeit der Ankörung |
|---|---|---|---|
| 1 | **Silesen** bei dem Gemeindevorsteher Pagel | Silesen<br>Bulgrin<br>Pumlow<br>Butzke<br>Kösternitz<br>Pustchow | 21. Sept. vormittags 8 Uhr |
| 2 | **Boissin** bei dem Gemeindevorsteher Raddatz | Boissin<br>Zarnefanz<br>Naffin, Gippe<br>Ristow<br>Wutzow | 21. Sept. vormittags 9 Uhr |
| 3 | **Gr. Tychow** bei dem Gemeindevorsteher Treichel | Warnin<br>Tietzow<br>Kowalk | 21. Sept. vormittags 10½ Uhr |

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 16. September 1922.

| Lfd. Nr. | Die Körung der Ziegenböcke findet statt in | für die Ortschaften | Tag und Zeit der Anköring |
|---|---|---|---|
| 4 | **Damen** bei dem Gemeindevorsteher Fischer | Damen<br>Muttrin<br>Zadtkow<br>Döbel<br>Wusterbarth<br>Bolkow<br>Lasbeck | 21. Sept. vormittags 12 Uhr |
| 5 | **Polzin** in der städtischen Scheune an der verlängerten Bergstraße | Polzin<br>Jagertow<br>Buslar<br>Lutzig<br>Gr. Poplow<br>Collatz<br>Altsanskow<br>Neusanskow<br>Vorbruch<br>Bramstädt<br>Kavelsberg | 21. Sept. nachmittags 2 Uhr |
| 6 | **Ziezeneff** bei dem Gemeindevorsteher Trapp | Ziezeneff<br>Reinfeld<br>Altschlage<br>Zuchen<br>Seligsfelde<br>Langen<br>Redel | 21. Sept. nachmittags 1/24 Uhr |
| 7 | **Gr. Rambin** bei dem Gemeindevorsteher Thurow | Gr. Rambin<br>Battin<br>Kl. Rambin<br>Röhlshof<br>Arnhausen<br>Retzin<br>Zwirnitz | 21. Sept. nachmittags 1/25 Uhr |
| 8 | **Rarfin** bei dem Gemeindevorsteher Völz | Rarfin<br>Sager<br>Kamissow<br>Natztow<br>Podewils<br>Zietlow | 21. Sept. nachmittags 6 Uhr |
| 9 | **Belgard** in der Ratswage | Redlin<br>Rostin<br>Buchhorst<br>Kl. Panknin<br>Gr. Panknin<br>Altlülfitz<br>Neulülfitz<br>Klempin<br>Darkow<br>Siedkow<br>Gr. Dubberow<br>Lenzen<br>Latzig<br>Denzin<br>Roggow | 22. Sept. vormittags 1/210 bis 1/211 Uhr |

Die Herren Gemeindevorsteher der genannten Ortschaften ersuche ich, die Ziegenbockhalter ihrer Ortschaft von dem Körtermine sofort in Kenntnis zu setzen und sie zu ersuchen, mit ihrem Bock pünktlich zur Stelle zu sein, damit die Körung planmäßig durchgeführt werden kann.

Im übrigen bleibt meine Bekanntmachung vom 11. September d. Js. (Kreisblatt Nr. 71 vom 13. September) bestehen.

Belgard, den 14. September 1922.

Der komm. Landrat.

## Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Nahrungsmittelversorgung.

Erinnerung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom vom 31. August 1922 (Krsbl. Nr. 69) ersuche ich diejenigen Herren Ortsvorsteher, die mit der Einsendung der geforderten Unterlagen noch im Rückstande sind, diese **sofort**, spätestens bis zum **20. dieses Monats** an den Kreisausschuß in Belgard einzusenden.

Belgard, den 13. September 1922.

Der komm. Landrat.

## Wucherbekämpfung.

In den letzten Wochen hat die bereits in meinen früheren Erlassen betr. die Wucherbekämpfung hervorgehobene sprunghafte Preissteigerung auf allen Gebieten des täglichen Lebensbedarfs ein alle bisherigen Befürchtungen weit hinter sich zurücklassendes Ausmaß angenommen. Breite Schichten der Bevölkerung befinden sich infolgedessen in der drückendsten Sorge, wie sie in Zukunft ihren notdürftigsten Lebensbedarf decken sollen. Diese Tatsache birgt die schwere Gefahr in sich, daß die Not der Bevölkerung die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung erschüttert.

Wenn auch nach wie vor zugegeben werden muß, daß die fortschreitende Entwertung des Geldes, der Tiefstand der Mark und die derzeitigen täglichen Valutaschwankungen den erzeugenden und handeltreibenden Kreisen die Berechnung eines angemessenen Absatzpreises der Waren außerordentlich erschweren, so sind doch die bereits früher bekämpften Auswüchse bei der Preisbildung in letzter Zeit häufig in noch weit schlimmerer Form zutage getreten. Insbesondere läßt man es heute vielfach an einer gewissenhaften Preisberechnung gänzlich fehlen und stellt die Preise ohne Rücksicht auf Gestehungskosten, auf Inlands- oder Auslandsware einfach nach den **höchsten Dollarkursen** fest, während die Kaufkraft der Mark im Inlande keineswegs einen der Valuta entsprechenden Tiefstand erreicht. Ferner zeigt die tägliche Erfahrnng, daß vielfach Waren in der unlauteren Absicht, sie später zu ungleich höheren Preisen abzusetzen, auch gegenüber dem inländischen Käufer zurückgehalten werden.

Solch gewissenlosem Treiben unlauterer Elemente kann die Regierung unmöglich tatenlos gegenüberstehen. Es wird daher erneut allen nachgeordneten Orts- und Landespolizeibehörden die nachdrückliche Befolgung meines Erlasses vom 25. März 1922 (II L. P. 221 — M.-Bl. i. V. S. 353 ff) und der darin aufgeführten Erlasse, die in vollem Umfange in Geltung bleiben, zur strengsten Pflicht gemacht. Bei der Verfolgung der gerügten Mißstände ist mit aller Sorgfalt und Besonnenheit, andererseits aber auch mit größter Tatkraft vorzugehen. Hierbei ist vornehmlich die Preisgestaltung der notwendigsten Gegenstände des täglichen Bedarfs wie des Fleisches, Zuckers, der Fette, der Milch, des Brotes, der Kartoffeln, Eier, des Obstes und der Gemüse, der Kleidungsstücke jeder Art, der Wäsche und der Schuhwaren, sowie des Holzes und der Kohlen fortlaufend und eingehend zu überwachen.

Zu diesem Zwecke ersuche ich die Leiter der Polizeibehörden, unverzüglich alle nachgeordneten Dienststellen und Beamte entsprechend anzuweisen und sie insbesondere anzuhalten, bei Erzeugern und Händlern auf Märkten, in Betrieben und Geschäften die Preise der in Betracht kommenden Gegenstände nach den maßgebenden Grundsätzen der Preisberechnung, insbesondere nach den Gestehungskosten nachzuprüfen. Bei dem Brot hat sich diese Nachprüfung auch namentlich auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Gewichts zu erstrecken. Wo die Vorschriften über Preisschilder und Preisverzeichnisse aufgehoben sein sollten, sind diese sofort wieder in Kraft zu setzen und ihre Durchführung ist (unter Berücksichtigung der Valutazuschläge für Ausländer) streng zu überwachen. Bei Waren, die nach Maßen oder Gewichten verkauft werden, ist der Preis tunlichst nach ganzem Meter, Pfund oder Kilogramm, Liter und nicht nach Teilen hiervon anzugeben.

Bei Entgegennahme von Strafanzeigen aus der Bevölkerung haben die Polizeibehörden und Beamten jedes Entgegenkommen zu zeigen, den Anzeigen zur Erzielung klarer Anzeigen zur Hand zu gehen und angezeigte oder sonst festgestellte Wucherfälle mit äußerster Beschleunigung der Strafvollstreckungsbehörde mitzuteilen, um diese nach Möglichkeit in den Stand zu setzen, die Schuldigen einer schnellen Bestrafung entgegenzuführen.

Endlich ist dahin zu wirken, daß die Preisprüfungsstellen ihre wichtige Aufgabe mit Tatkraft wieder aufnehmen und durchführen.

Berlin, den 2. September 1922.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Freund.

---

Veröffentlicht mit der Anweisung an die Ortspolizeibehörden, den Erlaß, soweit sie für die Durchführung in Frage kommen, auf das Genaueste zu beachten.

Die Mitteilungen von Fällen zur Nachprüfung, ob Wucher vorliegt, mehren sich, doch ist beobachtet, daß bei weitem nicht alle der Nachprüfung bedürfende Fälle zur Anzeige gelangen.

Zur Nachprüfung geeignete Fälle sind nach wie vor bei den Ortspolizeibehörden oder bei der Wuchermeldestelle, Kreishaus Zimmer Nr. 26, zu melden.

Belgard, den 12. September 1922.

Der komm. Landrat.

---

## Wertzuwachssteuer.

Durch Beschluß des Kreistages vom 24. v. Mts. ist der § 17 der Kreiswertzuwachssteuerordnung vom 17. September 1921 (veröffentlicht in der Sonderausgabe des Belgard-Polziner Kreisblatts vom 12. November 1921) mit Wirkung vom 1. April 1922 ab aufgehoben worden. Demgemäß wird für alle nach dem 31. März d. Js. eintretenden, auf Grund der Kreiswertzuwachssteuerordnung zur Veranlagung kommenden Fälle der Steuerpflicht ein Zuschlag für den Staat nicht mehr erhoben.

Belgard, den 12. September 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

---

## Bestimmungen über die Benutzung des dem Kreise Belgard gehörigen Polizeihundes.

Die Bestimmungen über die Benutzung des Kreispolizeihundes vom 23. Juni 1922 sind im § 5 durch Beschluß des Kreisausschusses vom 13. September 1922 dahin abgeändert worden, daß von sofort ab folgende Gebühren zu entrichten sind:

a) für die Dienstleistung des Hundes **im** Kreise Belgard 300 Mk.,

b) für die Dienstleistung des Hundes **außerhalb des Kreises Belgard** 600 Mk.

Belgard, den 14. September 1922.

Der stellvertr. Vorsitzende des Kreisausschusses.

---

## Kreispolizeihund.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß Anträge auf Entsendung des Kreispolizeihundes im Interesse des Geschädigten sofort nach **der Tat** an den Landjäger Fork **in Belgard** (Fernsprecher Nr 234) oder an den **Kreisausschuß in Belgard** (Fernruf Nr 87) zurichten sind.

Belgard, den 12 September 1922

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

---

## Betrifft Aufnahme von Schwangeren in die Provinzialhebammenlehranstalt zu Stettin.

Es haben sich sehr große Unzuträglichkeiten dadurch ergeben, daß Schwangere aus allen Teilen der Provinz sich ohne vorherige Anmeldung oder zu lange Zeit vor der zu erwartenden Niederkunft in die Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Stettin begeben. Ihre Aufnahme muß häufig wegen Platzmangels oder weil ihre Niederkunft erst nach längerer Zeit zu erwarten ist, verweigert werden. Die Folge davon ist, daß sie dann Aufnahme in dem Stettiner Säuglings- und Mütterheim oder ähnlichen Stettiner Versorgungsanstalten suchen und diese, nur für Stettiner Einwohner bestimmten Anstalten geradezu überschwemmen und der Stadt Stettin bezw. den betreffenden Anstalten erhebliche Kosten verursachen. Teilweise ist es auch wegen Platzmangels garnicht möglich, sie in diesen Anstalten aufzunehmen. Sie irren dann ratlos in der Stadt umher und fallen oft unsauberen Elementen, die ihre Notlage ausbeuten, in die Hände.

Schwangere können auf ihre Aufnahme in die Provinzial-Hebammenlehranstalt in Stettin nur dann rechnen, wenn ihnen oder der betreffenden Ortsbehörde auf eine **rechtzeitige vorherige Anfrage** von der Direktion der genannten Anstalt mitgeteilt ist, daß und wann sie aufgenommen werden können, und wenn feststeht oder glaubhaft gemacht wird, daß ihre Niederkunft binnen längstens 3 Wochen zu erwarten ist.

Es ist dringend erwünscht, die Schwangerin mit Geldmitteln für die Rückreise zu versehen für den Fall, daß sie wegen Platzmangel oder aus einem anderen, nicht vorauszusehenden Grunde in den Stettiner Anstalten nicht unterkommen können.

Belgard, den 5. September 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

---

## Betrifft Erhöhung der Pflegekosten für Geisteskranke, Idioten u. s. w.

Unter Aufhebung des Provinzialausschußbeschlusses vom 8. März 1922 — D. Nr. 19 (V. 1921/22) — werden die Kosten für die seitens des Provinzialverbandes in Anstalten untergebrachten Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Siechen und sonstigen Provinzialpfleglinge sowie der in Provinzialanstalten untergebrachten Krüppel wie folgt festgesetzt:

I. Für die vom Provinzialverbande in Anstalten untergebrachten selbstzahlenden Geisteskranken sind an Pflegegeldern zu entrichten:

1. für die in der Provinz einheimischen Kranken

a) in Provinzialheilanstalten
in Klasse I jährlich 36000 Mk., für den Tag 100,— Mk.,
in Klasse II jährlich 28000 Mk., für den Tag 77,— Mk.,
in Klasse III jährlich 20000 Mk., für den Tag 55,— Mk.,

b) in den vom Provinzialverbande benutzten fremden Anstalten
jährlich 20000 Mk., für den Tag 55,— Mk.;

2. für nicht in der Provinz einheimische Kranke die unter 1 bestimmten Sätze mit einem Zuschlag von jährlich 6000 Mk., für den Tag 16,50 Mk,
3. Die Festsetzung der Pflegesätze für Nichtreichsdeutsche bleibt dem Landeshauptmann von Fall zu Fall überlassen.

II. Für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 mit der Abänderung vom 6. Mai 1920 vom Landarmenverbande von Pommern einer Anstalt überwiesenen Kranken und Pfleglinge sind an gesamten Unterhaltungskosten zu berechnen:
a) in den Provinzialheilanstalten, in der Psychiatrischen und Nervenklinik in Greifswald und in den Kückenmühler Anstalten
jährlich 20000 Mk., für den Tag 55,— Mk.,
b) in der Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalt in Ueckermünde, im Provinzial-Siechen- und Krüppelheim in Neustettin, im Provinzial-Frauenheim in Stettin und in der Provinzial-Siechenanstalt in Bütow
jährlich 13000 Mk, für den Tag 36 Mk.
Der etwaige Arbeitsverdienst der Pfleglinge kommt hierbei nicht in Anrechnung.

III. Die von den Kreisen und Gemeinden auf Grund des § 31a des Gesetzes vom 11. Juli 1891 zu erstattenden Unterhaltungskosten werden festgesetzt:
a) für die in den Provinzialheilanstalten, in der Psychiatrischen und Nervenklinik in Greifswald und in den Kückenmühler Anstalten untergebrachten Kranken auf
jährlich 13000 Mk., für den Tag 36,— Mk.;
b) für die in der Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalt in Ueckermünde, im Provinzial-Siechen- und Krüppelheim in Neustettin, im Provinzial-Frauenheim in Stettin und in der Provinzial-Siechenanstalt in Bütow untergebrachten Kranken auf
jährlich 8300 Mk., für den Tag 23 Mk.

IV. Für die Berechnung der Pflegegelder sind nachstehende Grundsätze maßgebend:
a) Es wird nur die wirkliche Verpflegungszeit angerechnet, wobei der Aufnahmetag voll in Ansatz kommt, der Entlassungstag ganz außer Betracht bleibt. Fälle einer vorübergehenden Abwesenheit (Beurlaubung, Entweichung), deren Dauer 6 Wochen nicht übersteigt, bleiben unberücksichtigt, sofern sich nicht die Entlassung unmittelbar anschließt.
b) Die unter I festgesetzten Tagessätze kommen nur in Anwendung, soweit es sich um Teile eines Kalendervierteljahres handelt. Werden nicht die vollen Pflegegelder gezahlt und entsprechen die Beiträge nicht einer der unter I angegebenen Summen, so werden von je 50 Mk. Jahresbeitrag 14 Pf. und im übrigen von jeder Mark 0,3 Pfg. als Tagessatz berechnet.
c) Findet im Laufe des Kalendervierteljahres eine Ermäßigung der Pflegegelder statt, oder wird ein zahlender Kranker in eine andere Anstalt versetzt, so werden die Vierteljahressätze nach der Tageszahl des betreffenden Vierteljahres auf die einzelnen Tage verteilt.

V. Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Stettin, den 17. August 1922

Der Provinzialausschuß.

---

Vorstehenden Beschluß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Belgard, den 1. September 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

Der Herr Regierungs-Präsident hat mir auf meinen Antrag hin einen Erholungsurlaub für die Zeit vom 18. bis 30. September 1922 gewährt. Meine Vertretung in den landrätlichen Geschäften übernimmt Herr Kreissekretär Krahnke, in den Geschäften des Kreisausschusses Herr Kreisdeputierter von Oppenfeld—Reinfeld.

Belgard, den 15 September 1922.

Der komm. Landrat.
gez. Dr. Janzen.

---

Die Landjäger Mau, Standort Belgard, und Gruschka, Standort Bulgrin, sind von ihrem Kommando aus Oberschlesien zurückgekehrt und haben den Dienst in ihrem Bezirk wieder übernommen.

Belgard, den 15. September 1922.

Der komm. Landrat.

---

Der Oberlandjäger Fischer in Reinfeld ist für die Zeit vom 15. September bis 14. Oktober d. Js. beurlaubt. Er wird während dieser Zeit durch den Oberlandjäger Podschun vertreten. Die zu dem Bezirk des abkommandierten Oberlandjägers Kollesch gehörigen Ortschaften Redel und Langen werden während der Beurlaubung des Fischer von dem Oberlandjäger Koos versehen.

Belgard, den 13. September 1922.

Der komm. Landrat.

---

Katasterkontrolleur Post in Belgard ist vom 11. 9. 22 bis 15. 10. 22 beurlaubt. Es werden nur sehr eilige Messungen in dieser Zeit durch Katasterkontrolleur Gauhl in Schivelbein auf besonderen Dringlichkeitsantrag hin, der beim Katasteramt Belgard einzubringen ist, ausgeführt. Die Innengeschäfte werden während dieser Zeit von Katastersekretär Tschöpe wahrgenommen.

Preuß. Katasteramt. Post.

---

**Vf. d. M. d. J. v 31. 8. 1922 — II. G. 2524, betr. Auflösung des Jungdeutschen-Ordens.**

Auf Grund des § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Ziff. 4, 5, 6 und § 8 Ziffer 1 und 3 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 (RGBl. S. 585) habe ich den Jungddeutschen Orden (Sitz in Cassel) mit allen seinen Unterorganisationen (Gefolgschaften, Bruderschaften und Balleien) in Preußen aufgelöst.

---

Belgard, den 13. September 1922.

Der komm. Landrat.

---

**Vf. d M. d. J. v. 25. 8. 1922 — IV b 3421, betr. Ausstellung von Führungszeugnissen an Ausländer.**

Unter Aufhebung der Runderl. vom 2. 7. 1902 (MBli. V. S. 136) u. v. 16. 11. 1909 (MBliV. S. 266) sowie in Abänderung der Bestimmung zu Ziffer 24 Absatz 5 des Runderl. v. 17. 6. 1920 (MBliV. S. 254) wird über die Ausstellung polizeilicher Führungszeugnisse für Ausländer folgendes bestimmt: Es können fortan in besonderen Fällen auch an Ausländer Führungszeugnisse erteilt werden, sofern eine mißbräuchliche Verwendung nicht zu besorgen und ein Interesse an der Ausstellung glaubhaft gemacht ist. Das Führungszeugnis muß jedoch stets erkennen lassen, daß es für einen Ausländer ausgestellt worden ist. Außerdem ist der Zweck, zu welchem das Zeugnis verlangt wird, sowie ein Vermerk, daß es für andere Zwecke ungültig ist, jedesmal ausdrücklich aufzunehmen.

---

Vorstehenden Abdruck allen Ortspolizeibehörden zur Kenntnis.

Vorstehender Erlaß wird insonderheit auch bei den Einbürgerungsanträgen zur Anwendung kommen müssen. Die für diese Fälle auszustellenden Führungszeugnisse müssen am Kopfe den Vermerk „Nur gültig zum Zwecke der Einbürgerung" enthalten.

Belgard, den 7. September 1922.

Der komm. Landrat.

---

(Fortsetzung in der Beilage.)

# Beilage zu Nr. 72 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

## Bekanntmachung.

**Fürsorgesprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Gr. Rambin.**

**Am Donnerstag, den 21. September d. Js. findet in Gr. Rambin** im Schulhause von 1 bis 4 Uhr nachmittags ein Sprechtag für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene statt.

Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene der in der Nähe von Gr. Rambin belegenen Ortschaften des Kreises, die wegen Renten- oder sonstiger Versorgungsansprüche, Stellenvermittelung, Kapitalabfindung u. s. w. Auskunft wünschen, wollen sich an dem genannten Tage in Gr. Rambin einfinden.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes **sofort** zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Belgard, den 15. September 1922.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

---

Nachdem die Verordnung des Bundesrats vom 17. August 1917, betr. die Verwertung von Tierkadavern, ungültig geworden ist, hat der Herr Regierungspräsident in Köslin die Anordnung vom 19. Januar 1918 (Amtsblatt 1918 S. 13), nach der für die unschädliche Beseitigung und die Verwertung der Kadaver gefallener Tiere der Kreise aufgeteilt und den Abdeckereien der Nachbarkreise zugeteilt worden ist, aufgehoben.

Bis zur anderweiten Regelung der Beseitigung und Verwertung der Kadaver gefallener Tiere treten nunmehr wiederum die Ausführungsvorschriften zum Reichsgesetze betr. Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 248) in Kraft. Nach diesem Gesetz hat die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile gefallener oder getöteter Tiere, soweit nicht ihre Verwertung zugelassen wird, auf den von den Gemeinden bezw. den Gütern s. Zt. errichteten Wasenplätzen zu erfolgen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, dieses sofort ortsüblich bekannt zu machen. Die bestehenden Wasenplätze sind, soweit es erforderlich ist, instand zu setzen, und daß dies geschehen, mir binnen 2 Wochen mitzuteilen. Für die Gutsbezirke Gr. Voldekow, Kl. Voldekow, Schmenzin und Dimkuhlen gilt diese Anordnung nicht, weil diese Ortschaften zum Bezirk der Abdeckerei in Bublitz gehören.

Belgard, den 12. September 1922.

Der komm. Landrat.

---

## Erhöhung der Gebühr für Radfahrkarten.

Die Gebühren für Radfahrkarten sind zufolge Verfügung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Ministers für Landwirtschaft von 1 Mark auf 5 Mark erhöht worden.

Belgard, den 13. September 1922.

Der komm. Landrat.

---

Unter Bezugnahme auf Ziffer 4 der Wahlordnung für die Wahl der Versicherungsvertreter werden Ersatzkassen, und solche Krankenkassen, die außerhalb des Bezirks des Versicherungsamts Belgard ihren Sitz haben, gemäß § 42 R. V. O. aufgefordert, binnen 8 Tagen dem unterzeichneten staatlichen Versicherungsamt anzuzeigen, daß sie sich an der Wahl beteiligen wollen, und in der gleichen Frist nachzuweisen, wieviel anrechnungsfähige Mitglieder der in Nr. 2 der genannten Wahlordnung vom 5. August 1913 bezeichneten Art die Kasse im Bezirke des hiesigen Versicherungsamts am letzten Zahltage hatte.

Die Wahlordnung kann im Büro des Versicherungsamts eingesehen werden.

Belgard, den 8. September 1922.

Das Versicherungsamt.

---

## Betrifft Ortspreise der Sachbezüge.

Die in Nr. 51 des Kreisblatts für 1922 veröffentlichten Ortspreise der Sachbezüge werden mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. ab wie folgt neu festgesetzt:

I. Wert der freien Station einschl. Wohnung, Licht und Heizung gleichmäßig für Stadt und Land:

a) bei Dienstboten, Mägden, Knechten, Lehrlingen und Lehrmädchen

| | | |
|---|---|---|
| täglich | 30,— | Mk., |
| monatlich | 900,— | „ |
| jährlich | 10800,— | „ |

b) bei Angestellten, soweit sie nicht unter a) fallen:

| | | |
|---|---|---|
| täglich | 40,— | Mk., |
| monatlich | 1200,— | „ |
| jährlich | 14400,— | „ |

Die tägliche freie Station wird im einzelnen, wie folgt berechnet:

| | zu a) | zu b) |
|---|---|---|
| freie Wohnung | 1 Mk., | 3 Mk., |
| Frühkaffee | 3 „ | 4 „ |
| Frühstück | 5 „ | 5 „ |
| Mittagessen | 12 „ | 16 „ |
| Vesper | 3 „ | 4 „ |
| Abendbrot | 6 „ | 8 „ |

II. Wert der Natural- und Sachbezüge bei Deputatempfängern auf dem platten Lande.

A. Freie Wohnung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für Angestellte | täglich | 1,40 | Mk., |
| | monatlich | 42,— | „ |
| | jährlich | 500,— | „ |
| für sonstige Deputatempfänger | täglich | 0,80 | Mk., |
| | monatlich | 25,— | „ |
| | jährlich | 300,— | „ |

B. Freie Feuerung:

| | | |
|---|---|---|
| für Steinkohlen pro Zentner | 100,— | Mk., |
| „ Briketts pro Zentner | 80,— | „ |
| „ 1000 Stück Preßtorf | 200,— | „ |
| „ 1000 Stück Stechtorf | 120,— | „ |
| „ 1 cbm Kloben | 400,— | „ |
| „ 1 cbm Knüppel | 250,— | „ |
| „ Fuhre Strauch | 75,— | „ |

C Freies Kartoffelland gedüngt und gepflügt bei mittlerem Boden der Morgen jährlich 3600,— Mk.,

| | | |
|---|---|---|
| Freies Leinenland und Gartenland die Quadratrute | 3,— | „ |
| Freie Kuhhaltung jährlich | 5000,— | „ |
| „ Kuhweide (Sommerweide) | 1500,— | „ |
| „ Sterkehaltung | 600,— | „ |
| „ Schafhaltung | 500,— | „ |
| „ Ziegenhaltung | 600,— | „ |
| Weide für Ziege, Schaf u. Zuchtgans je | 160,— | „ |
| Getreide pro Zentner | 540,— | „ |
| Kartoffeln pro Zentner | 120,— | „ |
| Erbsen pro Zentner | 700,— | „ |
| 1 Märzschaf ohne Fell | 800,— | „ |
| 1 Schlachtschwein pro Zentner Lebendgewicht | 5000,— | „ |
| 1 freies Ferkel | 500,— | „ |
| 1 Liter Vollmilch | 5,— | „ |
| 1 Liter Magermilch | 2,— | „ |
| D. Schnitterkost täglich | 60,— | „ |

E. Jahreswert der gesamten Sachbezüge:
1. eines Tagelöhners und Deputanten, sowie eines Gutshandwerkers (Schmied, Stellmacher, Gärtner usw.) 28160,— Mk.,
2. eines ersten Hofgängers 8810,— „
3. eines zweiten Hofgängers 13310,— „

Belgard, den 12. September 1922.
Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

**Betrifft Lohnklassen für die Invalidenversicherung.**

Durch das Gesetz über Bezüge von Sozialrentnern vom 18. Juli d. Js. (RGBl. S. 649) werden mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. folgende neue Lohnklassen eingeführt:

Klasse J mit Jahresarbeitsverdienst von mehr als 18000 M. bis zu 27000 M., wöchentlicher Beitrag 18,— M.

Klasse K mit Jahresarbeitsverdienst von mehr als 27000 M. bis zu 30000 M., wöchentlicher Beitrag 24,— M.

Klasse L mit Jahresarbeitsverdienst von mehr als 39000 M. bis zu 54000 M., wöchentlicher Beitrag 32,— M.

Klasse M mit Jahresarbeitsverdienst von mehr als 54000 M. bis zu 72000 M., wöchentlicher Beitrag 42,— M.

Klasse N mit Jahresarbeitsverdienst von mehr als 72000 M., wöchentlicher Beitrag 52,— M.

Belgard, den 16. August 1922.
Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

## Inseratenteil.

## Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei der unter Nr. 35 eingetragenen Elektrizitäts- und Maschinengenossenschaft Bramstädt, e. G. m. b. H., eingetragen worden:

Das Vorstandsmitglied Franz Bergemann ist ausgeschieden und an seine Stelle Fritz Kuchenbecker in Bramstädt gewählt worden.

Polzin, den 13. September 1922.

**Amtsgericht.**


Dr. Gaspary
**Betonmauersteinmaschinen**
Betonschlackensteinmaschinen,
Betonhohlblockmaschinen,
Betondachziegelmaschinen,
Formen für Rohre, Stufen, Pfosten usw.,
Mörtel- und Betonmischmaschinen,
Steinbrecher, Pressen, Zementfarben.
Maschinenfabrik
**Dr. Gaspary & Co., Markranstädt und Leipzig.**
Besuch erbeten. Katalog Nr. 311 frei.
Vertreter für Brandenburg und Pommern
A. Th. Herrmann, Berlin O 112, Weichselstr. 1.

**Jeden Posten**
**Einlagerkartoffeln**
kaufen ab Erzeuger, Makler, bei billigster Preisstellung auch vom Großhändler,
**Hubert Bauer & Co.,**
Stettin, Unterwiek 16. Telegramm-Adresse: Kartoffelrichter.
Fernsprecher: 3412, 3413.

Die
**Buchbinderei**
der
**Belgarder Zeitung**
Buch- u. Akzidenzdruckerei
Blumenstraße 13
empfiehlt sich
zur Anfertigung
von
**Einbänden jed. Art**
bei mäßigster
Preisberechnung

**Schadhafte Schulbücher**
werden wie neu hergestellt.

**Ostbank**
**für Handel und Gewerbe.**
Akt. Kapital und Res. 95 Millionen Mark
**Depositenkasse Belgard a. Pers.**
**Markt 1-2 (Hotel Remus).**
Günstige Verzinsung von Spareinlagen.
Gewährung von Darlehen zu billigen Zinssätzen. Beleihung v. Hypotheken u. Wertpapieren.
Ankauf von Wechseln.
Bargeldloser Zahlungsverkehr.

**Bruchkranke**
können auch ohne Operation geheilt werd. Langj. erprobte Methode. Nächste Sprechstd. in Belgard, Hotel Remus, am Markt Mittwoch, den 20. Sept. 1922, von 9—1 Uhr.
Spezialarzt Dr. med. Colemann, Berlin W 35.

**Rebhühner**
sowie jedes Wild und Geflügel kauft zu höchsten Tagespreisen
Paul Otto Gromoll
Tel. 203.

**Von der Reise zurück.**
**Dr. Helwig**
Facharzt für Lungen- und Herzleiden.
Röntgen-Institut
Stettin, Karkutschstr. 2,
Fernsprech. 562.

Empfehle mein reichhaltiges Lager in gepflegten
Mosel- Rhein- Schaum. **Weinen**
Bernhard Maaß.


Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.